



An den Vorsitzenden des BA 16
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 089 233-92673
Telefax: 089 233-989 92673
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 271
Sachbearbeitung:
Herr Roll
tim.roll@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
10.09.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.9-17-0021

Datum
09.11.2020

Satzungslehren aus Corona II:
Notfallfonds aus dem Stadtbezirksbudget einrichten

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 00688 des Bezirksausschusses 16 – Ramersdorf-Perlach
vom 10.09.2020

Sehr geehrter Herr Kauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Antrag fordert der Bezirksausschuss 16 die Landeshauptstadt München auf, das Stadtbezirksbudget reaktionsschneller zu gestalten, um es für Pandemie-, Not- und Katastrophenlagen nutzbar zu machen. Dazu fordert der BA 16, die Möglichkeit eines Notfallfonds mit einem Volumen von 10 % des dem BA zum Antragsdatum zur Verfügung stehenden Stadtbezirksbudgets zu schaffen. Dieser Notfallfonds solle durch einen Zwei-Drittel-Beschluss im BA-Vorstand jederzeit aktiviert werden können. Die maximale Auszahlungshöhe je Verfügung solle bei 2.000,00€ liegen. Auszahlungen müssten demnach durch einen Mehrheitsbeschluss im Vorstand des BA genehmigt werden, wobei bis zu einer Höhe von 20% des Notfallfonds der oder die Vorsitzende alleine entscheiden können solle. Die BA-Mitglieder sollen dem Vorschlag des BA 16 nach in der jeweils nächsten Sitzung über die Aktivierung des Notfallfonds unterrichtet werden. In der jeweils nächsten BA-Sitzung oder ggf. in einem Ferienausschuss könne der BA die Nutzung des Notfallfonds mit einfachem Mehrheitsbeschluss und sofortiger Wirkung beenden.

Begründet wird der Antrag des BA 16 damit, dass Notfallsituationen keine Pandemien sein müssten, der Brand eines Hauses oder ein Unglück könne Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtbezirks gleichermaßen vor erhebliche Probleme stellen. Das Stadtbezirksbudget sei, obwohl eigentlich dem Gedanken eines Bürgerhaushalts entsprungen, für solche Fälle bisher

nicht nutzbar. Ein Notfallfonds böte die Möglichkeit, innerhalb des Stadtbezirksbudgets eine Soforthilfe zu gewähren.

Die Bezirksausschüsse sollen, den Ausführungen des BA 16 nach, keine Hilfsorganisationen werden. Sie sollten aber die Möglichkeit bekommen, bei außergewöhnlichen, nicht alltäglichen Ereignissen, lokal und passgenau mit den ihnen ohnehin zur Verfügung stehenden Mitteln zu helfen. Die vom BA 16 vorgeschlagenen restriktiven Regelungen legen nach Ansicht des BA dafür hohe, zugleich aber – bei entsprechendem Konsens im BA – rasch überwindbare Hürden.

In diesem Zusammenhang können wir Folgendes mitteilen:

1)

Das Stadtbezirksbudget wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 25.07.2018 in der jetzigen Form eingerichtet. Wie aus der zugehörigen Beschlussvorlage hervorgeht, wurde mit der Schaffung des BA-Budgets nachfolgender Zweck verfolgt (vgl. Beschluss der VV vom 05.07.2000, VPA vom 28.06.2000, S. 7 des Referentinnenvortrags): „Ziel ist die Förderung des Gemeinschaftslebens in den Stadtbezirken im Sinne von Art. 57 Gemeindeordnung. Da die Stadtbezirke unterschiedlich geprägt und zusammengesetzt sind, können die Bezirksausschüsse mit ihrer genauen Ortskenntnis auch am besten Maßnahmen und Tätigkeiten finanziell unterstützen, die für die örtliche Gemeinschaft wichtig und belebend sind. So werden Bedeutung und Einflussmöglichkeiten der Bezirksausschüsse gestärkt und sie werden besser wahrgenommen. Gleichzeitig entstehen noch mehr Kontakte zu Vereinen und Initiativen, so dass auch die örtliche Vernetzung zunehmen wird.“

Der vom BA 16 geforderte Notfallfonds entspricht demnach nicht dem Sinn und Zweck des vom Stadtrat beschlossenen ehemaligen BA-Budgets bzw. jetzigen Stadtbezirksbudgets.

2)

Die Errichtung eines Notfallfonds bzw. das Leisten von Soforthilfe bei Unglücken oder Notlagen von Privatpersonen ist grundsätzlich keine kommunale Aufgabe (vgl. Art. 57 GO). Eine kommunale Zuständigkeit ist nicht für Angelegenheiten gegeben, die ausschließlich im privaten Interesse liegen oder zumindest keinem öffentlichen Zweck entsprechen, wie etwa der vorliegend angesprochene Brand eines Privathauses. Demnach sind auch Bezirksausschüsse nicht für die Einrichtung des geforderten Notfallfonds zuständig.

3)

In Anlehnung an Art. 23 BayHO ist zu fordern, dass Zuwendungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke ausgereicht werden, an deren Erfüllung die Stadt ein erhebliches Interesse hat und die ohne die Zuwendung nicht oder jedenfalls nicht in dem Umfang befriedigt würden. Zuwendungen dienen damit einem städtischen bzw. öffentlichen Zweck, dessen Vorliegen jedoch nicht gegeben ist (s.o).

Auch die hier angedachte Verfahrensgestaltung ist mit dem Zuwendungsrecht nicht vereinbar. Im Zuwendungsrecht ist grundsätzlich ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn unzulässig, da dadurch bloße Mitnahmeeffekte vermieden werden sollen. Daher ist die wohl vorgesehene sofortige Auszahlung, ohne Prüfung, ob die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen oder ob Hinderungsgründe in der Person des Zuwendungsempfängers vorliegen (z.B. Insolvenz) sehr bedenklich, wie auch eine rückwirkende Bezuschussung. Nachdem die Zuwendungen freiwillige Leistungen sind, auf die kein Anspruch besteht, bedarf es grundsätzlich auch eines entsprechenden schriftlichen Antrags (vgl. VV Nr. 3.1 zu Art. 44 BayHO).

Daneben ist das kommunale Verschenkungsverbot zu beachten, das einer Verschenkungen von

Gemeindevermögen entgegen steht, wenn die Verschenkungen nicht in Erfüllung kommunaler Aufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten erfolgt (Art. 75 Abs. 3 GO). Beides ist vorliegend nicht ersichtlich. Es ist somit festzustellen, dass der geforderte Notfallfonds mit dem Zuwendungs- und Haushaltsrecht nicht vereinbar ist.

4)

Gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 2 GO können den Bezirksausschüssen Entscheidungsrechte übertragen werden. Dies meint jedoch die Bezirksausschüsse als Kollegialorgan. Mangels einer gesetzlichen Rechtsgrundlage können weder dem Vorsitzenden noch dem Vorstand Entscheidungsrechte mittels einer Satzungsänderung eingeräumt werden.

Diese Rechtsauffassung hat auch die Regierung von Oberbayern im Jahr 2010 bestätigt. Das im Antrag des BA 16 skizzierte Verfahren zur Entscheidung über Gelder aus dem geforderten Notfallfonds ist demnach rechtlich nicht umsetzbar.

Im Ergebnis ist der vorliegende Antrag des Bezirksausschusses 16 nicht umsetzbar, da einer entsprechenden Satzungs- bzw. Richtlinienänderung höherrangiges Recht entgegen steht.

Wie in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V00470 ausgeführt, gab und gibt es jedoch im Rahmen der Corona-Pandemie eine Vielzahl an Hilfsmöglichkeiten durch die Landeshauptstadt München, den Freistaat Bayern sowie die Bundesrepublik Deutschland. Vergleichbare Nothilfeprogramme auf unterschiedlichen Ebenen gibt es auch bei anderen individuellen Notlagen und Katastrophenfällen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der bestehenden Stadtbezirksbudget-Richtlinien die Möglichkeit, in vielen vorstellbaren Fallkonstellationen vergleichsweise schnell und unkompliziert projektbezogene Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget zu gewähren.

Aufgrund der oben ausgeführten rechtlichen Bedenken, die der Umsetzung des vorliegenden Antrags des BA 16 entgegenstehen, kann diesem nicht entsprochen werden. Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 00688 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dichtl